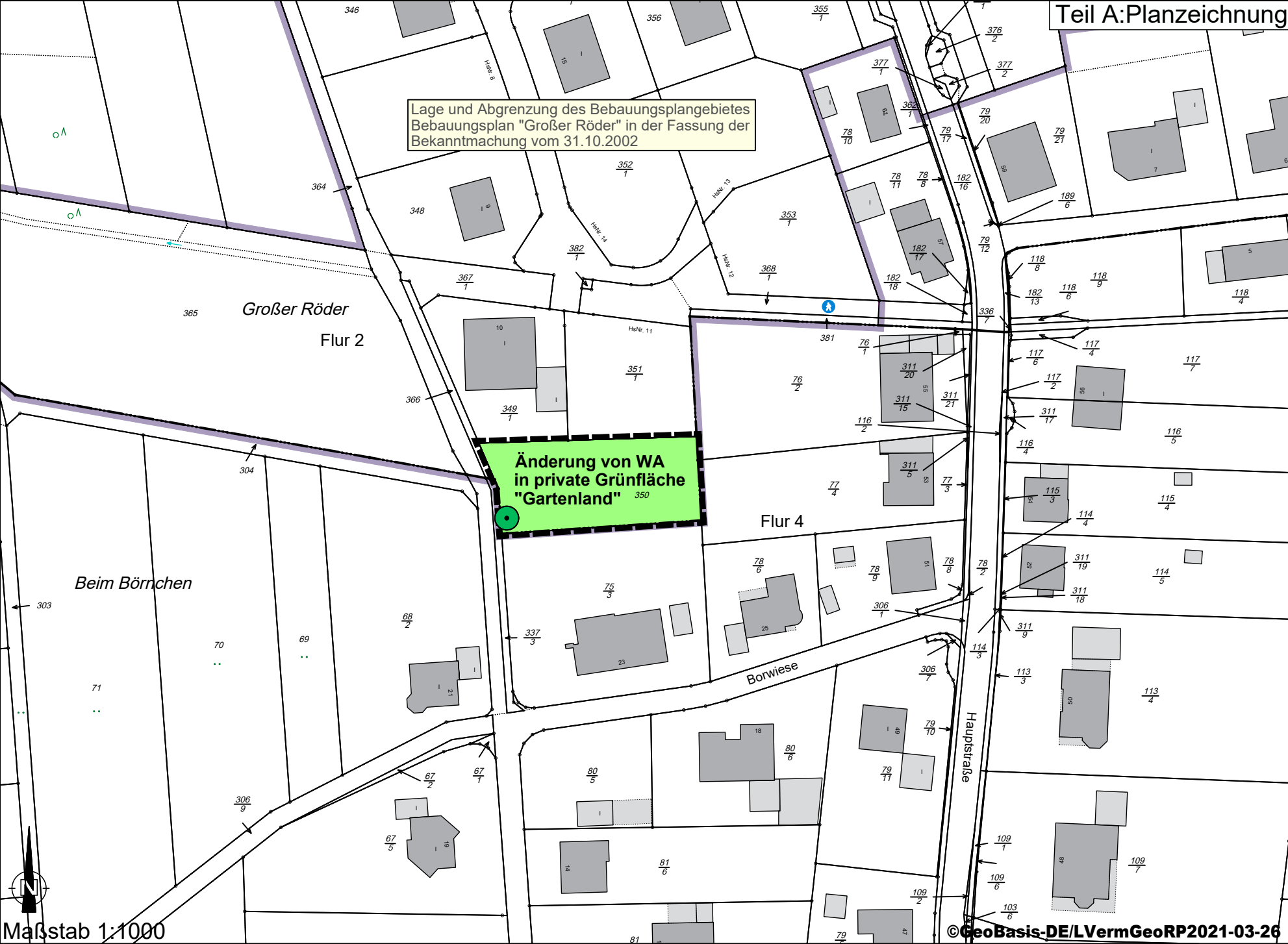


Bebauungsplan der Ortsgemeinde Damflos, Teilgebiet "Großer Röder"

2. Änderung (beschleunigtes Verfahren gemäß §13a BauGB)



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Aufstellungsbeschluss durch den Ortsgemeinderat gemäß § 2 (1) BauGB am 16.04.2026

Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden

Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB	vom	04.09.2026
	bis einschließlich	06.10.2026
Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	03.09.2026

erneute Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden

erneute Veröffentlichung gemäß § 4a (3) Satz 1 i.V.m. § 3 (2) BauGB	vom	
	bis einschließlich	
Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	

Satzungsbeschluss

Satzungsbeschluss gemäß § 24 GemO und § 10 (1) BauGB am

Damflos, den (Ortsbürgermeister)

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Damflos, den (Ortsbürgermeister)

Rechtskraft

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB am

Damflos, den (Ortsbürgermeister)

Präambel

Die 2. Änderung ist beschränkt auf die Ergänzung der Textfestsetzung zu privaten Grünflächen in ihrem Geltungsbereich.
Die untenstehende Textfestsetzung ergänzt mit Inkrafttreten der 2. Änderung für den nebenstehenden Geltungsbereich die bisherigen Festsetzungen, die insgesamt ansonsten unverändert bleiben und weiter fortgelten.

Teil B) Textliche Festsetzungen

Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der privaten Grünflächen sind nur die folgenden Nebenanlagen zulässig: Wege, Terrassen, Sitzflächen und Einfriedungen bis 1,80 m Höhe.
Bauliche Anlagen sind zulässig als Gebäude mit bis zu 30 m³ umbauter Raum sowie Überdachungen ohne aufgehende Wände.
Einfriedungen sind auch zulässig als Laubhecken heimischer Gehölze.
Die vorgenannten Anlagen müssen der Zweckbestimmung der Grünfläche als Gartenland (Nutz- und Ziergärten, Wiesen- und Rasenflächen sowie Brennholzlagerflächen) funktional dienen.
Eine GRZ von 0,4 darf nicht überschritten werden. Die GRZ ist jeweils auf den Grundstücksanteil zu bemessen, der in der Grünfläche liegt.

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

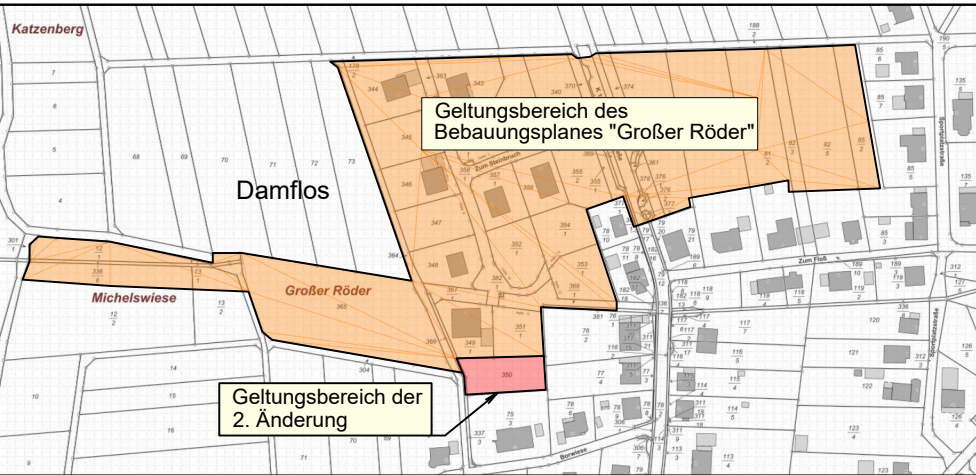
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
- Wasserhaushaltsgesetz - WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
- Landesbauordnung (LBauO RLP) vom 24. November 1998 (GVBl. 1998 I S. 365),
- Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728),
- Landessolargesetz (LSolarG RLP) vom 30. September 2021 (GVBl. 2021, 550)

Hinsichtlich der vorgenannten gesetzlichen Grundlagen gelten jeweils die aktuellen Fassungen bei Erlass dieser Satzung. Innerhalb des Plangebietes bestehende Rechtssetzungen aufgrund des Bundesbaugesetzes oder des Baugesetzbuches treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Planes außer Kraft.

Quellen der Normen, Richtlinien und Regelwerke:

DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden und werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil, Langer Markt 17, 54411 Hermeskeil während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Übersichtskarte



Planzeichenerklärung

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Private Grünflächen, Zweckbestimmung "Gartenland"

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplanes i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.10.2002
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (2. Änderung)
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Stand: 22.10.2026